

Ergänzende Bedingungen der STADTWERKE WEISSENBURG GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006

1. **Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV**
- 1.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 1.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1.1 berechnet.
2. **Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV**
- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Anbohrschelle und endend an der Hauptabsperreinrichtung. Hierbei können z.B. nach Art und Durchmesser vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.
- 2.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
3. **Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV**
- 3.1 Rechnungsbeträge werden zu in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 3.2 Bei größeren Anschlussobjekten kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangt werden.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung 3,00 € für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des Netzbetreibers je Inkassogang der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.
4. **Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV**
- Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- Für die Inbetriebsetzung der Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten mit dem Verrechnungssatz von 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt.
5. **Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**
- Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz von 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt.
- Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
6. **Umsatzsteuer**
- Auf die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Beträge wird – soweit erforderlich die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.
7. **Datenverarbeitung**
- Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
8. **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**
- Die Stadtwerke Weißenburg GmbH ist bei Verbraucherbeschwerden, die den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Messung der Energie betreffen, gemäß § 111b EnWG gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Website: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de teilzunehmen. Voraussetzung für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass sich der Verbraucher zuvor mit seiner Beschwerde an den Kundenservice der Stadtwerke Weißenburg GmbH, Schlachthofstraße 19, 91781 Weißenburg (E-Mail: email@sw-wug.de) gewandt hat und seine Beschwerde im Rahmen der Klärung erfolglos geblieben ist.
9. **Inkrafttreten**
- Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.02.2017 in Kraft.